

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertageseinrichtung Einsiedel“ – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz – Einsiedel, Einsiedler Hauptstraße 25 und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertageseinrichtung Einsiedel in Chemnitz. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertageseinrichtung sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musikalischen und sportlichen Aktivitäten ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Kindertageseinrichtung, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertageseinrichtung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden zur
 - a. Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - b. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertageseinrichtung,
 - c. Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - d. Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie Umgestaltung des Außengeländes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Veranstaltungen,
- c. Spenden jeglicher Art
- d. Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv). Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedbeitrages erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragsstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.
4. Änderungen der unter 3. aufgeführten Angaben, sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
6. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
7. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung auszuhändigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod,
 - d. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die aktive Mitgliedschaft endet ferner, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertagesstätte Einsiedel besucht, es sei denn, das Mitglied hat schriftlich erklärt, dem Verein weiterhin angehören zu wollen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
 - b. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail und als Aushang in der Kindertagesstätte, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dringlichkeitsanträge sind vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. Die Wahl und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichtes,
 - c. Die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - d. Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung,
 - e. Das Einsetzen von Ausschlüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder,
 - f. Sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben,
 - g. Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
5. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit bei der Versammlung anwesender Mitglieder geändert werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei natürlichen Personen. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss in der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus sich vereinigt.
6. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
7. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Über diese ist unter Angabe der Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches den Teilnehmern

im Nachgang zugehen muss (Brief oder E-Mail). Ist innerhalb von sieben Tagen keine Änderung der Teilnehmer eingegangen, so gilt das Protokoll als angenommen und wird vom stellvertretenden Vorsitzenden verwahrt.

8. Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann aus die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
9. Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
10. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung in den von der Beitrags- und Finanzordnung bestimmten Fällen.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Entscheidung über konkrete Vorhaben im Sinne des Vereinszweckes
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung der Arbeitsplanung und Haushaltsplanung für jedes Geschäftsjahr
 - e. Erstellung eines Geschäftsberichtes und eines Finanzberichtes bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - f. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 10 Satzungsänderung

1. Wird der Zweck des Vereines geändert, so ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Äußerung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen keine Rückantwort ein, gilt dies als Zustimmung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Für alle sonstigen Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Chemnitz, die es zusätzlich, unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" in Einsiedel im Sinnes des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.04.2016 beschlossen. Der Verein im Vereinsregister (VR 3443) im Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Chemnitz, den 01.06.2016